

# Zulassung zum Studium, Internationales Bakkalaureat, Anerkennung (IB-Information)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA übermittelt die folgenden Informationen zum Internationalen Bakkalaureat, im Folgenden kurz „IB“ genannt, für die Zulassung zum Studium in Österreich:

## 1. Grundsatz

Ein nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization ([www.ibo.org](http://www.ibo.org)) erworbenes „IB Diploma“ ist für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privathochschule, Fachhochschule beziehungsweise Pädagogischen Hochschule als ausländisches Reifezeugnis anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das IB an einer in Österreich gelegenen Schule absolviert wurde.

## 2. Allgemeine Universitätsreife

- a) Das IB Diploma ist ein Zeugnis gemäß § 64 Abs. 1 Z 7 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung. Die Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis ist nicht zu überprüfen. Das IB Diploma der Hauptanwendungsfall der Empfehlung des Ausschusses gemäß dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999, über internationale Zugangsqualifikationen.
- b) Für das IB Diploma gelten folgende Vorgaben:
  - Aus den folgenden sechs Gruppen müssen sechs (maximal sieben) Unterrichtsgegenstände gewählt werden. Die Nomenklatur der Gruppen bezieht sich auf das Curriculum Model der International Baccalaureate Organization, Route des Morillons 15, CH-1218 Grand-Saconnex, Genf). Es bleibt den Schulen überlassen, ein für sie passendes Programm zu erstellen.
    - Gruppe 1: Studies in Language and Literature (Sprache auf Muttersprachenniveau)
      - Literature A HL/SL
      - Language and literature A HL/SL
      - Literature and Performance SL (*kann auch für die Gruppe 6 gerechnet werden*)

- Gruppe 2: Language Acquisition (Zweitsprache oder Fremdsprache)
  - Language BHL/BSL/Ab Initio SL
  - Classical languages (Latin or Classical Greek) HL/SL
- Gruppe 3: Individuals and Societies
  - Business management HL/SL
  - Economics HL/SL
  - Geography HL/SL
  - Global politics HL/SL
  - History HL/SL
  - Information technology in a global society (*letzte Prüfung im November 2022*)
  - Digital society (*erste Prüfung im Mai 2023*)
  - Philosophy HL/SL
  - Psychology HL/SL
  - Social and cultural anthropology HL/SL
  - Environmental systems and societies SL (*kann auch für die Gruppe 4 gerechnet werden*)
  - World religions SL
- Gruppe 4: Sciences
  - Biology HL/SL
  - Chemistry HL/SL
  - Computer Science HL/SL
  - Nature of science SL (*pilot*)
  - Physics HL/SL
  - Design technology HL/SL
  - Physics HL/SL
  - Environmental systems and societies SL (*kann auch für die Gruppe 3 gerechnet werden*)
  - Sports, exercise and health science HL/SL
- Gruppe 5: Mathematics
  - Mathematics HL/SL (*letzte Prüfung im November 2020*)
  - Mathematical studies SL (*letzte Prüfung im November 2020*)
  - Further mathematics HL (*letzte Prüfung im November 2020*)
  - Mathematics: Analysis and approaches HL/SL (*erste Prüfung im Mai 2021*)
  - Mathematics: Applications and interpretation HL/SL (*erste Prüfung im Mai 2021*)
- Gruppe 6: The Arts
  - Music HL/SL
  - Dance HL/SL

- Theatre HL/SL
  - Visual arts HL/SL
  - Film HL/SL
  - Literature and performance SL (*kann auch für die Gruppe 1 gerechnet werden*)
- Ein volles IB Diploma setzt sich wie folgt zusammen:
- Absolvierung zweier gewählter Sprachen (entweder je eine Sprache aus den Gruppen 1 und 2 oder beide Sprachen aus Gruppe 1), wobei eine dieser Sprachen auch Deutsch – als Muttersprache oder als Fremdsprache – sein kann, aber nicht muss. Im IB gibt es Curricula für mehr als 150 Sprachen auf HL/SL. Wurden beide Sprachen aus der Gruppe 1 gewählt oder ist die Sprache A eine andere als die Unterrichtssprache, ergibt das ein Bilinguales Diplom (dieses hat allerdings auf die Gesamtpunktzahl keinen Einfluss);
  - Absolvierung jeweils eines Unterrichtsgegenstandes aus den Gruppen 3, 4 und 5;
  - Absolvierung eines Unterrichtsgegenstandes entweder aus Gruppe 6 oder zusätzlich aus den Gruppen 1 bis 5;
  - Abfassung einer Fachbereichsarbeit (Extended essay, 4000 Wörter), Absolvierung eines Kurses aus Wissenstheorie (Theory of knowledge, TOK) sowie Erfüllung der CAS-Aktivitäten (Creativity, activity and service).
- Mindestens drei (maximal vier) der sechs Unterrichtsgegenstände müssen im Higher Level (HL) und drei (wenn vier im HL absolviert wurden, dann nur zwei) im Standard Level (SL) absolviert worden sein.
- Die Notenskala/Punkteskala reicht von 1 bis 7, wobei 7 die beste Note ist. Die Note 3 entspricht einem Genügend (pass grade); unter besonderen Umständen kann eine Note 2 in einem SL akzeptiert werden, wenn die anderen beiden SL-Unterrichtsgegenstände gemeinsam 7 Punkte haben. Die drei HL müssen eine Gesamtpunktzahl von 12 haben, keine Note darf unter 3 sein. Für die Fachbereichsarbeit und den TOK-Kurs kann man bis zu drei Bonuspunkten bekommen. Erfüllt man keine dieser Bedingungen bzw. schließt man negativ ab, wird kein Diplom verliehen.
- Die Summe der Einzelnoten der sechs Prüfungsgegenstände und der Bonuspunkte im IB Diploma muss mindestens 24 Punkte ergeben. Die Höchstpunktzahl ist 45 (6x7 = 42 plus 3 Bonuspunkte für TOK und Fachbereichsarbeit).
- c) Wird das Diplom verfehlt bzw. negativ abgeschlossen, wird kein „IB Diploma“, sondern ein Dokument „course results“ ausgestellt, auf dem die Gesamtpunkteanzahl („Total XX“) fehlt. Dieses Dokument ist kein Reifezeugnis.

### **3. Besondere Universitätsreife**

Da sich die territoriale Gültigkeit des IB nicht auf einen bestimmten Staat bezieht, kommt das Tatbestandsmerkmal „Ausstellungsstaat“ für Inhaber/innen eines IB Diplomas nicht zur Anwendung. Es sollten daher keine gesonderten Nachweise über die besondere Universitätsreife gemäß § 65 UG verlangt werden.

### **4. Deutschkenntnisse**

Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 UG bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHG wird besonders hingewiesen. Wenn der Gegenstand Deutsch (ausgenommen German ab initio SL) im IB Diploma aufscheint, ist diese Kenntnis damit nachgewiesen. Andernfalls müssten die Kenntnisse entweder zweifelsfrei vorliegen (z.B. Deutsch als Muttersprache) oder anders nachgewiesen werden.

### **5. Ansprechstelle**

Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird empfohlen, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität, Privathochschule, Fachhochschule beziehungsweise Pädagogischen Hochschule in Verbindung zu setzen, an der/dem voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird.